

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

**Datum:** 04.07.2019  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Tagungsort:** Sitzungssaal des Amtshauses

#### Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)  
Stefan Schöffl (ÖVP)  
Johanna Haider (ÖVP) ab Top 2  
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)  
Wolfgang Griesmann (ÖVP)  
Albert Doblhammer (ÖVP)  
Sabine Link (ÖVP)  
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)  
Thomas Leopoldseder (ÖVP)  
Andreas Riefershofer (ÖVP)  
Sabine Kainmüller (ÖVP)  
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)  
Eleonore Binder (ÖVP)  
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)  
Karl-Heinz Freitag (ÖVP)  
Anton Reithmayr (ÖVP)  
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)  
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)  
Sylvia Jungwirth (SPÖ)  
Christian Lehner (SPÖ)  
Roland Auböck (SPÖ)  
Wolfgang Pühringer (FPÖ)  
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)  
Catharina-Marie Leibetseder (FPÖ)  
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)  
Dipl.-Ing. Christian Wagner (GRÜNE)  
Andreas Grillnberger (GRÜNE)

#### Ersatzmitglieder:

Ingrid Gattringer (ÖVP) für Günther Lehner  
Heidmarie Fürst (ÖVP) für Werner Lehner  
Doris Lichtenwallner (ÖVP) für Lisa Mühlberger

Sabine Stroblmair (ÖVP) für Rosina Reichör

Thomas Frisch (SPÖ) für Horst Mandl

Andreas Giritzer (GRÜNE) für Vojislava Vezmar-Gutenbrunner

Brigitte Kahler (GRÜNE) für Kurt Hohenwallner

**Es fehlten entschuldigt:**

Horst Mandl

Werner Lehner

Günther Lehner

Vojislava Vezmar-Gutenbrunner

Lisa Mühlberger

Rosina Reichör

Paul Pühringer

Kurt Hohenwallner

**Es fehlten unentschuldigt:**

---

=====

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

**AL Alfred Watzinger, MBA**

**Der Schriftführer:**

**AL Alfred Watzinger, MBA**

**Ausfertigung der Verhandlungsschrift:**

**Irmgard Raml**

---

**Tagesordnung**

- 1 Bericht aus der Sitzung des Prüfungsausschuss vom 03.06.2019; Kenntnisnahme
- 2 Beitritt der Gemeinde Engerwitzdorf zum Verein "Kepler-Valley"; Beschlussfassung
- 3 Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Neuschaffung von Ganztagesgeschul-Plätzen nach Hortauflösung; Finanzierungsplan-Nr.02; Beschlussfassung
- 4 Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2019; Kenntnisnahme
- 5 Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Bereich der Kindergärten; Grundsatzbeschluss; Beschlussfassung
- 6 Bedarfsentwicklungskonzept 2019 bis 2022 gemäß § 17 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Beschlussfassung
- 7 Abtretungen in das öffentliche Gut Parzelle 2520/1, KG. Engerwitzdorf und Parzelle 1468, KG. Holzwiesen, am Linzerberg gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Richtigstellung Am Rothenbühl); Beschlussfassung
- 8 Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 162/18, KG. Holzwiesen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Trafo Freistädter Straße); Beschlussfassung
- 9 Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs.1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF für die Grundstücke 399/3 und Teilflächen von 399/1, KG. Niederkulm (Innertreffling); Beschlussfassung
- 10 Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2669, KG. Engerwitzdorf, in Engerwitzdorf nördlich des Engerwitzdorfweges gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung

- 11 Abfindungserklärung für diverse Schäden bei den Gemeindestraßen "Gallneukirchner Straße", "Zur Mühle", "Verbindungsstraße Wolfing - Amberg" der Firma LSV Linzer Schlackenaufbereitungs- und Vertriebs GmbH, Gaisbergerstraße 102, 4030 Linz; Beschlussfassung
- 12 Änderung des Pachtvertrages für den Pendlerparkplatz Haid und Erweiterung für das Buswartehaus Haid; Beschlussfassung
- 13 Weiterführung Klima-Energiemodellregion Sterngartl-Gusental; Beschlussfassung
- 14 Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf Erweiterung 2018; Auftragsenerweiterung für die Überprüfungsarbeiten (Kamerabefahrung und Dichtheitsüberprüfung); Beschlussfassung
- 15 Änderung der Abfall- und Abfallgebührenordnung, Beschlussfassung
- 16 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 798/5, KG Engerwitzdorf (Engerwitzberg); Grundsatzbeschlussfassung
- 17 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 26 (Linzerberg); Beschlussfassung
- 18 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 78 (Amberg); Beschlussfassung
- 19 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 81, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Änderung Nr. 33 (Steinreith); Beschlussfassung
- 20 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Linzerberg" im Bereich der Parzelle Nr. 2570/2, KG Engerwitzdorf (Am Rothenbühl); Grundsatzbeschlussfassung
- 21 Antrag der SPÖ-Fraktion; Antrag zur Einhaltung des § 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes
- 22 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 23 Bericht des Bürgermeisters
- 24 Allfälliges
- 25 Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE; Resolution an die österreichische Bundesregierung: Heute für morgen - Klimaschutz jetzt!
- 26 Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters: Mandatsverlust Andreas Naderer, FPÖ; Nachwahlen
- 27 Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE; Resolution an den öö. Landtag und die öö. Landesregierung betreffend "Schiene vor Straße"

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **25.06.2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.05.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE **„Resolution an die österreichische Bundesregierung: Heute für morgen - Klimaschutz jetzt!“**

als Tagesordnungspunkt 25,

der Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters **„Mandatsverlust Andreas Naderer, FPÖ; Nachwahlen“** als Tagesordnungspunkt 26 und

der Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE **„Resolution an den oö. Landtag und die oö. Landesregierung betreffend Schiene vor Straße“**

als Tagesordnungspunkt 27 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Die schriftliche Anfrage von GRM Mandl betreffend Oberflächenwasserbeseitigung Punzengraben wurde vom Bürgermeister schriftlich beantwortet und liegt als Anlage dem Protokoll bei.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

## **1. Bericht aus der Sitzung des Prüfungsausschuss vom 03.06.2019; Kenntnisnahme**

GRM Mag. Seyer-Neulinger berichtet wie folgt:

### **Punkt 1: Erweiterung der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling (Gesamtkosten, Finanzierung, Zubau, Vergabe)**

In der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling wurde aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 6. Juli 2017 im Jahr 2018 eine Erweiterung durch Zubau von zwei Gruppenräumen für eine schulische Nachmittagsbetreuung (ganztägige Schulform) durchgeführt.

Das Vorhaben wurde mit Gesamtkosten von € 391.744,00 im Jahr 2018 durchgeführt und die Abrechnung vom Amt der OÖ. Landesregierung anerkannt. Die Mehrkosten in Höhe von rund € 10.100,00 gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung betreffen vor allem die zusätzlichen Kanalarbeiten infolge der bei der Kamerabefahrung festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden an der Kanalisation an der Westseite im unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Bereiches (rund € 8.600,00) sowie div. kleinerer Abweichungen (rd. € 1.500,00).

Aufgrund der Vorlage der Endabrechnung mit Gesamtkosten von € 391.774,00 hat uns das Amt der OÖ. Landesregierung folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

Gemeindeanteil (Rücklagen und Eigenleistungen)	€ 147.774,00
Bundesförderung	€ 110.000,00
Landesbeitrag	€ 73.500,00
BZ-Mittel	€ 60.500,00
<b>Summe:</b>	<b>€ 391.774,00</b>

Die Beschlussfassung dieses Finanzierungsplans ist in der nächsten Gemeinderatssitzung am 4. Juli 2019 vorgesehen.

Die Vergabe erfolgte durch Ausschreibungen, die von der Bauleitung Baumeister Ing. Landauer durchgeführt und geprüft wurden. Danach wurden die Vorschläge an die Gemeinde Engerwitzdorf übermittelt und vom Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund der vom Gemeinderat am 5. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung wurde das Beschlussrecht dem Gemeindevorstand bzw. unter Beachtung der Wertgrenzen gem. § 58 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister übertragen.

Folgende Firmen waren mit der Durchführung der Arbeiten betraut:

Baumeisterarbeiten	Fa. Wachberger - Linz
Wärme, Sanitär	Fa. Wagner - EWD
Elektro	Fa. Böck - Gallneukirchen
Fassade, Fenster	Fa. Oyrer - Gallneukirchen
Sonnenschutz	Fa. Klotzner - Linz
Bodenbeläge	Fa. Doplbauer - Eferding
Wandverkleidung	Fa. Fuchs - EWD
Möbel	Fa. Zoitl - Linz, Fa. Hali - Eferding
Planung	Arch. Dürrhammer - Linz
Statik	ZT. Schiebl - Linz
Bauaufsicht	Ing. Landauer - Linz
Bauphysik/Akustik	Mag. Hebenstreit - Wien

**Punkt 2: Abfallgebühren 2018 lt. RA 2018 (Einnahmen-Ausgaben; Rücklagenentwicklung ab 2012; Gesamtkostenentwicklung ASZ Mittertreffling; Restmüll- und Biotonnenentwicklung 2017-2018; Grünschnittentwicklung 2012-2018; Sammlung lt. AWG; Grundgebührenberechnung)**

#### **Rechnungsabschlussergebnis 2018:**

Für die Darstellung sind die Sollergebnisse des RA heranzuziehen.

#### **Abfallbeseitigung:**

<u>Abschnitte</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
813 - Abfallbeseitigung	453.882,94	440.906,04
<u>8131 – ASZ Treffling</u>	<u>13.305,46</u>	<u>27.653,30</u>
Zwischensumme	467.188,40	468.559,34
Differenz	1.370,94	

**Differenzklärung:**

Bauhofleistungen und Verwaltungskosten vom Dezember liegen erst am 31.12. genau vor und werden ein paar Tage vor 31.12. hochgeschätzt. Ebenso sind die Rücklagenzinsen erst am 31.12. bekannt. Aus diesem Grund kommt es alljährlich zu geringfügigen Differenzen, da die Rücklagenabwicklung rund zwei bis drei Tage vor dem 31.12. durchgeführt werden muss, damit diese für die Aufsichtsbehörde noch im alten Jahr am Sparkonto ersichtlich ist.

**Bioabfall:**

<u>Abschnitt</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
8132 – Bioabfallbeseitigung	69.814,38	69.962,34
8132 – Afa		2.700,00
8132 – kalk. Zinsen		44,00
Gesamtkosten:	69.814,38	72.706,34
Differenz	2.891,96	

**Differenzklärung:**

Die kalkulatorischen Kosten 2018 wurden bei der Rücklagenzuführung 2018 nicht berücksichtigt und werden 2019 nachgeholt. Der oben angeführte Sachverhalt hinsichtlich Verwaltungskosten und Rücklagenabwicklung gilt auch für den Bioabfallbereich.

**Rücklagenstände:****Abfallgebühr**

31.12.2012	28.550,80
31.12.2013	27.890,11
31.12.2014	51.241,58
31.12.2015	81.028,71
31.12.2016	117.152,59
31.12.2017	139.481,92
31.12.2018	101.071,82

**Bio-Abfallgebühr**

31.12.2012	5.498,56
31.12.2013	10.312,06
31.12.2014	13.529,39
31.12.2015	18.650,77
31.12.2016	21.777,56
31.12.2017	28.599,86
31.12.2018	34.821,54

**Einnahmen-Ausgabenentwicklung für ASZ Treffling 2012-2018 (Ergebnisse lt. RA):**

<u>Jahr</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
2012	17.019,90	31.020,63	14.000,73-
2013	15.393,78	25.995,29	10.601,51-
2014	13.202,10	25.518,83	12.316,73-
2015	15.349,68	33.102,77	17.753,09-
2016	13.110,11	26.656,58	13.546,47-
2017	16.101,58	30.401,50	14.299,92-
2018	13.305,46	27.653,30	14.347,84-

**Durchschnittliche Anzahl der Mülltonnen (inkl. Container):****2017:**

Anzahl Mülltonnen (=Basis für Kalkulation):	2.544
Anzahl 770-Liter Container: 12 → Umlage auf Mülltonnen:	103
Anzahl 1.100-Liter Container: 56 → Umlage auf Mülltonnen:	<u>684</u>
Summe:	3.331

**2018:**

Anzahl Mülltonnen (=Basis für Kalkulation):	2.597
Anzahl 770-Liter Container: 13 → Umlage auf Mülltonnen:	111
Anzahl 1.100-Liter Container: 60 → Umlage auf Mülltonnen:	<u>733</u>
Summe:	3.441

**Durchschnittliche Anzahl der Biotonnen:****2017:**

Anzahl 25-Liter Biokübel: 362 (=Basis für Kalkulation):	362
Anzahl 18-Liter Biokübel: 102 → Umlage auf 25-Liter:	73
Anzahl 120-Liter Biotonne: <u>59</u> → Umlage auf 25-Liter:	<u>283</u>
Gesamtanzahl:	718

**2018:**

Anzahl 25-Liter Biokübel: 390 (=Basis für Kalkulation):	390
Anzahl 18-Liter Biokübel: 99 → Umlage auf 25-Liter:	71
Anzahl 120-Liter Biotonne: <u>59</u> → Umlage auf 25-Liter:	<u>283</u>
Gesamtanzahl:	744

**Wie erfolgt die Objektzählung – Feststellung der Grünschnitt – gebührenpflichtige Objekte in den Jahren 2012 -2018?**

Die Objektanzahl wird jährlich über das AGWR (Allgemeine Gebäude- und Wohnungsregister) abgefragt (Stichtag jeweils 30. Juni) und für das Folgejahr als Berechnungsgrundlage herangezogen.

2012:	2.635
2013:	2.650
2014:	2.680
2015:	2.714
2016:	2.751
2017:	2.778
2018:	2.798

**Wie setzt sich die Müllgebühr pro Entleerung und pro Mülltonnen zusammen (zahlenmäßige Darstellung)?**

Die Jahresgesamtnettokosten werden mit etwa € 680.000,00 angenommen; der Anteil der Grundgebühr beträgt rund € 150.000,00.

Zusammenstellung:

<u>Gebinde</u>	<u>Grundgebühr/Jahr</u>	<u>Variable Gebühr/Entleerung:</u>
Mülltonne	44,00	8,00
770-Liter Container	377,00	68,50
1.100-Liter-Container	538,00	97,80

Aufteilung der Sammlung- bzw. Entleerungskosten (§ 5 u. 9 AWG):

Sammlung der Biotonnenabfälle (Ansatz 8132) rund 32%	220.000,00
Sammlung Hausabfälle, Grünabfälle, sperrige Abfälle, Abfallsammlung öffentl. Plätze, (Ansätze 813,8131,8135) rund 68%	<u>460.000,00</u>
Summe:	680.000,00

**Was ist die Grundgebühr bei der Müllgebührenabrechnung – wie setzt sie sich zusammen?**Die Grundgebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Sammlung und Verwertung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt  
Pachtkosten für das ASZ Mittertreffling  
Bestandszins für die Sammelstelle Langwiesen  
Kosten für den Bezirksabfallverband (AW-Betrages aufgrund der Einwohnerzahl)  
Verwaltungskostenanteil und Bauhofkosten

**Punkt 3: Belegprüfung Jänner – März 2019**

Die von den Ausschussmitgliedern stichprobenweise Überprüfung der Belege der Monate Jänner bis März 2019 ergab keine Beanstandung. Die gestellten Fragen zu den Belegen konnten von Abteilungsleiter Dobretzberger beantwortet werden.

GRM Mag. Seyer-Neulinger stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den Bericht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 03.06.2019 zur Kenntnis nehmen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**2. Beitritt der Gemeinde Engerwitzdorf zum Verein "Kepler-Valley"; Beschlussfassung**

Vizebürgermeister Schwarz, MBA informiert, der Verein Kepler-Valley wurde im Mai 2019 gegründet, zum Obmann wählten die Gründungsmitglieder Herrn xxx aus Gallneukirchen. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die Gründung und Förderung der Projekte „Kepler-Valley“.



Gemeinden, wie auch Institutionen, Betriebe und Private können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder sind gem. § 7 der Vereinssatzungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Generalversammlung legte den Mitgliedsbeitrag mit € 1.000,00 pro Jahr fest. Da der Verein wesentliche Ziele der Gemeinde Engerwitzdorf verfolgt, erscheint eine Mitgliedschaft sehr zweckmäßig.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss beschließen, dass die Gemeinde Engerwitzdorf der Verein „Kepler-Valley“ aus Gallneukirchen beitrifft.**

GREM Giritzer hält fest, die Grüne-Fraktion werde nicht mitstimmen, da der Verein Interesse haben muss, dass die Gemeinde ohnehin mitmacht.

GRM Dr. Niebsch meint, prinzipiell ist es eine ambitionierte Sache, ein zukunftsorientiertes Projekt. Allerdings darf bei den grundlegenden Dingen nicht fehlen, dass das ganze klimaneutral zu behandeln ist. Außerdem kritisiert sie, dass der Verein sehr männerdominiert ist, er sieht nur einen Obmann vor und keine Obfrau.

Der Bürgermeister betont, im heutigen Beschluss geht es um den Beitritt. In einem späteren Zeitpunkt kann die Änderung der Statuten gefordert werden. Ein Austritt ist immer möglich.

GVM Griesmann erklärt, seit 2015 wird an diesem Projekt gearbeitet. Die treibende Kraft waren der Guute-Verein und die Wirtschaftskammer. Mittelfristig sollen ca. 3.000 Arbeitsplätze entstehen.

Der Bürgermeister ergänzt, die Diakonie will noch die endgültige Festlegung der Trasse für die Regiotram abwarten, ist aber grundsätzlich für eine Grundabtretung bereit. Die Vereinsgründung ist eine Zwischenlösung, später wird wahrscheinlich eine Gesellschaft gegründet.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

**Gegenstimme:** GRM Dr. Niebsch (Grüne)

**Stimmhaltung:** Grüne-Fraktion ohne GRM Dr. Niebsch

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

### **3. Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Neuschaffung von Ganztageschulplätzen nach Hortauflösung; Finanzierungsplan-Nr.02; Beschlussfassung**

Vizebürgermeister Schwarz, MBA berichtet, der Gemeinderat beschloss zuletzt am 24. Mai 2018 folgenden Finanzierungsplan für das Projekt Neuschaffung von GTS-Plätzen nach Hortauflösung in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling mit Gesamtkosten von € 381.600,00:

<b>Vorhaben Nr. 221</b> FinA: 17.04.2018 GRS: 24.05.2018	<b>Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling</b> <b>Neuschaffung von GTS-Plätzen nach</b> <b>Hortauflösung</b>			<b>FP 01</b>
<b>Ausgaben (Brutto):</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt</b>
Planung/Bauleitung	35.000	18.300		53.300
Baumaßnahmen	300.000	28.300		328.300
<b>S u m m e</b>	<b>335.000</b>	<b>46.600</b>	<b>0</b>	<b>381.600</b>
<b>Einnahmen:</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt</b>
Allgem. Rücklage	70.000	67.600		137.600
Landesbeitrag		30.000	104.000	134.000
Bedarfszuweisung		30.000	80.000	110.000
<b>S u m m e</b>	<b>70.000</b>	<b>127.600</b>	<b>184.000</b>	<b>381.600</b>
<b>Abgang-Zwischenfin.</b>	<b>-265.000</b>	<b>81.000</b>	<b>184.000</b>	<b>0</b>

Das Vorhaben wurde mit Gesamtkosten von € 391.744,00 im Jahr 2018 durchgeführt, das Amt der oö. Landesregierung hat die Abrechnung bereits anerkannt. Die Mehrkosten von rund € 10.100,00 gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung betreffen vor allem die zusätzlichen Kanalarbeiten. Unmittelbar neben dem Baufeld mussten Undichtheiten bzw. Schäden um ca. € 8.600,00 saniert werden, zusätzlich gab es Abweichungen von der Kostenschätzung von ca. € 1.500,00.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat uns nach Vorlage und Anerkennung der Endabrechnung folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

<b>Vorhaben Nr. 221</b> FinA: 11.06.2019 GRS: 04.07.2019	<b>Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling</b> <b>Neuschaffung von GTS-Plätzen nach Hort-</b> <b>auflösung</b>			<b>Entwurf</b> <b>FP 02</b>
<b>Ausgaben (Brutto):</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt</b>
Planung/Bauleitung	53.153			53.153
Baumaßnahmen	307.299			307.299
Betriebsausstattung	29.081			29.081
Bauhofleistungen	2.241			2.241
<b>S u m m e</b>	<b>391.774</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>391.774</b>
<b>Einnahmen:</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Gesamt</b>
Allgem. Rücklage	135.000	10.533		145.533
Bundesförderung	110.000	0		110.000
Landesbeitrag		30.000	43.500	73.500
Bedarfszuweisung		30.000	30.500	60.500
Bauhofleistungen	2.241			2.241
<b>S u m m e</b>	<b>247.241</b>	<b>70.533</b>	<b>74.000</b>	<b>391.774</b>
<b>Abgang-Zwischenfin.</b>	<b>-144.533</b>	<b>70.533</b>	<b>74.000</b>	<b>0</b>

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidentalausschuss oben dargestellten endgültigen Finanzierungsplan-Nr. 02 für das Projekt Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Neuschaffung von Ganztageseschul-Plätzen nach Hortauflösung mit Gesamtkosten von € 391.774,00 beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme.**

**4. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2019; Kenntnisnahme**

Vizebürgermeister Schwarz, MBA informiert, dass auf Grund des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung der Bericht der Bezirkshauptmannschaft über den Voranschlag dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Berichtes stellt Vizebürgermeister Schwarz, MBA den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über den Voranschlag 2019 zur Kenntnis nehmen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**5. Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Bereich der Kindergärten; Grundsatzbeschluss; Beschlussfassung**

GRM Meisinger MAS M.Sc. erklärt, auf Verwaltungsebene wurden Überlegungen hinsichtlich einer engeren Zusammenarbeit der Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung – vorerst Kindergarten – angestellt.

Mit einer möglichen Kooperation kann der engen Verflechtung der beiden Gemeinden Rechnung getragen werden und den Eltern ein möglichst breites Spektrum an möglichen Kindergärten zur Betreuung ihrer Kinder angeboten werden. Der Nutzen für die Eltern durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie infolge des größeren Angebotes steht bei diesen Überlegungen im Vordergrund.

Die beiden Gemeinden haben zukünftig ein gemeinsames Bedarfs- und Entwicklungskonzept und können damit auch auf Veränderungen in der demographischen Entwicklung durch das insgesamt größere gemeinsame Angebot leichter reagieren.

Eine Kooperation stellt zusätzlich ein positives Signal hinsichtlich Gemeindezusammenarbeit in der Außenwirkung dar.

GRM Meisinger MAS M.Sc. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge sich grundsätzlich dafür aussprechen, mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen eine Kooperation im Bereich Kindergärten auszuarbeiten. Ein definitiver Beschluss wird erst mit der Annahme einer Vereinbarung gefasst.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**6. Bedarfsentwicklungskonzept 2019 bis 2022 gemäß § 17 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Beschlussfassung**

GRM Meisinger MAS M.Sc. informiert, gemäß § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (vormals OÖ Kinderbetreuungsgesetz) haben Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern alle 3 Jahre den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben. Die Eltern wurden in Form eines Fragebogens mit eingebunden.

Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat der Gemeinderat in einem Entwicklungskonzept festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann, wobei in erster Linie die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist und die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist.

Der zuständige Ausschuss hat das Entwicklungskonzept am 13.06.2019 intensiv vorberaten.

Zusammenfassung:

**Standort Schweinbach**

- Krabbelstube: langfristig Handlungsbedarf
- Kindergarten: langfristig Handlungsbedarf
- Schülerbetreuung: dringender Handlungsbedarf

**Lösungsansätze Schweinbach**

- Schulbau vorantreiben, womit der Krabbelstubenraum in Schweinbach verfügbar wird
- Bei Bedarf ist der Ausbau von 2 Gruppen im Kindergarten Linzerberg grundsätzlich möglich
- mit Inbetriebnahme der neuen Volksschule kann die Hortbetreuung im Container beendet werden, die Betreuung der Schulkinder erfolgt dann in ganztägiger Schulform

**Standort Mittertreffling**

- Krabbelstube: langfristig Handlungsbedarf
- Kindergarten: langfristig Handlungsbedarf
- Schülerbetreuung: kein Handlungsbedarf

**Lösungsansätze Mittertreffling**

- bei Bedarf Nutzung/Adaptierung der freien Räumlichkeiten des ehemaligen Hortes für zusätzliche Krabbelstuben- oder Kindergartenräume

**kommunale Zusammenarbeit**

- Eine Kooperation im Bereich Krabbelstube gibt es bereits mit der Gemeinde Katsdorf (GRB vom 05.07.2012).
- Im Kindergartenbereich wird derzeit eine Kooperation mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Hinblick auf Umsetzung ab dem Arbeitsjahr 2020/21 geprüft.

Vor Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes durch den Gemeinderat ist gemäß § 17 Abs. 3 Oö. KBBG den Nachbargemeinden, den Rechtsträgern und dem Land OÖ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Land OÖ gab bekannt, dass das Konzept inhaltlich der Vorlage der Abteilung Gesellschaft entspricht, sowie schlüssig und nachvollziehbar ist.

Die Pfarrcaritas Gallneukirchen und Treffling nehmen das Konzept zur Kenntnis bzw. haben keine Beanstandungen. Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

GRM Meisinger MAS M.Sc. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge das oben angeführte Bedarfsentwicklungskonzept für die Arbeitsjahre 2019/20 bis 2021/22 gemäß § 17 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**7. Abtretungen in das öffentliche Gut Parzelle 2520/1, KG. Engerwitzdorf und Parzelle 1468, KG. Holzwiesen, am Linzerberg gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Richtigstellung Am Rothenbühl); Beschlussfassung**

GVM Schöffl erläutert, im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“ im Bereich der Siedlungsstraße Am Rothenbühl stellte sich heraus, dass teils bereits vermessene Flächen laut Bebauungsplan noch nicht in das öffentliche Gut übernommen wurden bzw. dass teilweise die Abtretungen laut Bebauungsplan nicht erfolgten. Dies wird nun seitens der Gemeinde berichtet.

Laut vorläufigem Vermessungsplan des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer aus Linz, GZ 16665, sind folgende Flächen betroffen, sie sollen in das öffentliche Gut abgetreten werden:

Grundbesitzer	Teilfläche der Parzelle	Ausmaß	Abtretung in öffentliche Gut
xxx	90/6, KG. Holzwiesen	ca. 7m <sup>2</sup>	1468, KG. Holzwiesen
xxx	90/5 + 89/8, KG. Holzwiesen	ca. 43 m <sup>2</sup>	1468, KG. Holzwiesen
xxx	90/3 + 89/4, KG. Holzwiesen	ca. 31 m <sup>2</sup>	1468 KG. Holzwiesen
xxx	90/2 + 89/3, KG. Holzwiesen	ca. 29 m <sup>2</sup>	1468 KG. Holzwiesen
xxx	2516/1 KG. Engerwitzdorf	ca. 14 m <sup>2</sup>	2516/5 KG. Engerwitzdorf
xxx	2519/3, KG. Engerwitzdorf	ca. 24 m <sup>2</sup>	neue Parzelle, KG. EWD
xxx	2518/2, KG. Engerwitzdorf	ca. 11 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. Engerwitzdorf
xxx	2519/4, KG. Engerwitzdorf	ca. 2 m <sup>2</sup>	2520/1, KG. Engerwitzdorf

Die Verbücherung erfolgt gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dazu ist ein Gemeinde-ratsbeschluss erforderlich. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchfüh-rung übernimmt die Gemeinde. Die entsprechenden Vereinbarungen werden eingeholt. Eine telefonische Information an die Grundbesitzer erfolgte bereits.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.  
GVM Schöffl stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die angeführte Grundabtretung in das öffentliche Gut sowie die Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan GZ 16665 des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer aus Linz beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

#### **8. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 162/18, KG. Holzwie-sen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Trafo Freistädter Straße); Be-schlussfassung**

GVM Schöffl berichtet, dass die Antragstellerin im Zuge der Erweiterung ihres Betriebes in der Freistädter Straße 18 um Grundtausch im Bereich des Wendehammers des öffentlichen Gutes Parzelle 162/18, KG. Holzwiesen, östlich ihres Betriebsobjektes ersucht.

Geplant ist die Errichtung eines Betriebstrafos im nordwestlichen Bereich der derzeitigen Umkehr, welcher im Zuge der Erweiterung des Betriebsstandortes erforderlich wird und laut Linz AG auf Privatgrund errichtet werden muss. Der Wendehammer ist seitens der Ge-meinde (Straßenbehörde) weiterhin erforderlich. Durch diesen Grundtausch kommt es ledig-lich zu einer Verschiebung Richtung Osten und der Wendehammer bleibt in seiner vollen Funktion erhalten. Es spricht daher nichts gegen diesen Grundtausch.

Ein vorläufiger Vermessungsplan des Büros IKV Geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltech-niker vom 29.05.2019, GZ 3502b liegt vor. Demnach tritt die Antragstellerin die Teilfläche „2“ (gelbe Fläche) im Ausmaß von ca. 29 m<sup>2</sup> aus Parzelle Nr. 162/1, KG. Holwiesen, kostenlos in das öffentliche Gut Parzelle Nr. 162/18, KG. Holzwiesen, ab.

Die Gemeinde wiederum tritt die Teilfläche „1“ (rote Fläche) im Ausmaß von ca. 23 m<sup>2</sup> aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 162/18, KG. Holzwiesen, kostenlos an die Antragstellerin Parzelle Nr. 162/1, KG. Holzwiesen ab.

Die Verbücherung erfolgt gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dazu ist ein Gemeinde-ratsbeschluss erforderlich. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchfüh-rung übernimmt die Antragstellerin. Eine Vereinbarung diesbezüglich liegt vor.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.  
GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den angeführten Grundtausch in und aus dem öffentlichen Gut entsprechend dem vorliegenden vorläufigen Teilungsplan GZ 3502b vom 29.05.2019 des Vermessungsbüro IKV Geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG sowie die Widmung dieser Fläche zum Gemeingebrauch und aus dem Gemeingebrauch beschließen.**

Für GRM Mag. Seyer-Neulinger ist keine Notwendigkeit für eine öffentliche Straße gegeben, weil es eine reine Firmenzufahrt ist.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM Mag. Seyer-Neulinger, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

**Gegenstimme:** GRM Mag. Seyer-Neulinger (SPÖ)

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

**9. Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs.1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF für die Grundstücke 399/3 und Teilflächen von 399/1, KG. Niederkulm (Innertreffling); Beschlussfassung**

GVM Schöffl teilt mit, die Nutzungsinteressentin erwirbt die bereits gewidmeten Grundstücke 399/3 und Teilfläche von 399/1, KG Niederkulm (Innertreffling) von den Grundbesitzern. Sie ersucht die Gemeinde Engerwitzdorf um die Errichtung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (Wasserleitungsbau, Straßenbau im Rohbau) und um Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in Anlehnung an § 16 Abs. 1 OÖ ROG 1994 idgF (Infrastrukturkostenvereinbarung).

Die Nutzungsinteressentin erklärt sich bereit, die vom Büro Eitler geschätzten Kosten von rund € 59.000,00 zu übernehmen und diese durch die Bereitstellung einer Bankgarantie bzw. einer Vorauszahlung zu besichern. Das Projekt soll bis Ende 2019 durchgeführt bzw. abgewickelt werden.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung soll auch die Firma Eitler und Partner aus Linz mit der Planung, Bauleitung, Baustellenkoordination und Vermessung der oben angeführten Infrastrukturmaßnahmen betraut werden. Das Angebot vom 06.03.2018 lautet auf € 9.735,00 netto. Die Abrechnung erfolgt nach standardisierten Berechnungseinheiten und Baukostenberechnung für nicht standardisierte Bauwerke.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Vereinbarung stellt GVM Schöffl den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die vollinhaltlich vorgebrachte Vereinbarung über die Errichtung der Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Parzelle 399/3 und 399/1, KG. Niederkulm, mit der Nutzungsinteressentin und den Grundbesitzern einerseits und der Gemeinde Engerwitzdorf andererseits beschließen.**

**Die Vereinbarung sowie die dazugehörigen Anlagen sind dem Protokoll angehängt. Weiters möge der Gemeinderat auch die Firma Eitler und Partner mit der Planung, Bauleitung, Baustellenkoordination und Vermessung in Höhe von € 9.735,00 netto beauftragen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**10. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2669, KG. Engerwitzdorf, in Engerwitzdorf nördlich des Engerwitzdorfweges gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung**

GVM Schöffl erklärt, der öffentliche Weg Parzelle 2669, KG. Engerwitzdorf, nördlich des Engerwitzdorfweges stimmt mit dem Weg in der Natur nicht überein. Ein Geometer hat nun den Verlauf des bestehenden Weges unter Einbeziehung der Grundbesitzer vermessen. Nunmehr liegt der vorläufige Vermessungsplan von DI Christoph Bauer aus Linz GZ 16662 vom 27.05.2019 vor.

Die für die öffentliche Wegparzelle benötigten Grundflächen im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup> werden von den Grundbesitzern kostenlos und lastenfrei in das öffentliche Gut abgetreten. Die nicht mehr benötigten Flächen des öffentlichen Gutes Parz. 2669, KG Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca 700 m<sup>2</sup> werden kostenlos und lastenfrei aus dem öffentlichem Gut an die Grundbesitzer abgetreten. Es erfolgt ein flächengleicher Grundtausch.

Eine entsprechende Vereinbarung mit den Grundbesitzern liegt vor. Die Verbücherung der Umlegung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dazu ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt die Gemeinde.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Umlegung des öffentlichen Gutes entsprechend des vorliegenden Teilungsplanes vom Vermessungsbüro DI Christoph Bauer aus Linz vom 27.05.2019, GZ 16662, den Grundtausch und die Aufhebung der aus dem öffentlichen Gut kommenden Fläche aus dem Gemeingebrauch sowie die Widmung der ins öffentliche Gut kommenden Fläche zum Gemeingebrauch beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**



**11. Abfindungserklärung für diverse Schäden bei den Gemeindestraßen "Gallneukirchner Straße", "Zur Mühle", "Verbindungsstraße Wolfing - Amberg" der Firma LSV Linzer Schlackenaufbereitungs- und Vertriebs GmbH, Gaisbergerstraße 102, 4030 Linz; Beschlussfassung**

GVM Schöffl erinnert, im Juli 2016 beauftragte die Gemeinde die Firma Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle aus Linz mit der Untersuchung der Gemeindestraßen Zur Mühle, Verbindungsstraße Wolfing – Amberg und Gallneukirchnerstraße.

In den letzten Jahren wurden, mehr oder weniger lokalbegrenzt bzw. punktuell Verformungen in Form von Aufwölbungen der Fahrbahnoberfläche an den genannten Straßen festgestellt. Das Tragschichtgemisch wurden bei der LSV angekauft und in den Zeiträumen von 2004 bis 2010 in Eigenregie vom Bauhof eingebracht.

Die Aufwölbung entsteht durch Einschlüsse von Freikalk in der ungebundenen Tragschicht, der bei Zutritt von Feuchtigkeit reagiert, wodurch Treiberscheinungen an den Straßenoberflächen auftreten.

Nach einigen Verhandlungen im Jahr 2018 mit der LSV, Linzer Schlackenaufbereitungs- und VertriebsgmbH wurde mit Abfindungserklärung eine Entschädigungssumme von € 70.000,-- für die oben angeführten Straßen vereinbart.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Abfindungserklärung stellt GVM Schöffl den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Schäden durch Treiberscheinung bei den Gemeindestraßen Zur Mühle, Verbindungsstraße Wolfing – Amberg und Gallneukirchnerstraße mit der Firma LSV, Linzer Schlackenaufbereitungs- und VertriebsgmbH, aus Linz die vollinhaltlich verlesene Abfindungserklärung mit einer Entschädigungssumme von € 70.000,-- angenommen wird.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**12. Änderung des Pachtvertrages für den Pendlerparkplatz Haid und Erweiterung für das Buswartehaus Haid; Beschlussfassung**

GVM Schöffl erinnert, der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 19.10.1999 einen Pachtvertrag für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes auf der Parzelle Nr. 232; KG. Klendorf im Ausmaß von 1.400 m<sup>2</sup> in Haid mit dem Grundbesitzer.

Dieser Pachtvertrag soll für die Errichtung des Buswartehauses Haid erweitert wird. Die zusätzliche Pachtfläche beträgt 20 m<sup>2</sup>, die Pachthöhe bleibt unverändert.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Pachtvertrages stellt GVM Schöffl den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Pachtvertrag für den Pendlerparkplatz und die Bushaltestelle Haid beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**13. Weiterführung Klima-Energiemodellregion Sterngartl-Gusental; Beschlussfassung**

GVM Schöffl führt aus, Engerwitzdorf ist Mitglied der Klima- und Energiemodellregion Sterngartl-Gusental KEM. Die aktuelle Periode endet im März 2020, bis Mitte Oktober 2019 ist ein Antrag auf Weiterführung für die nächsten drei Jahre beim österreichischen Klima- und Energiefonds einzureichen.

Die Rahmenbedingungen des Förderprogramms werden sich nicht verändern: Mit einem Ko-finanzierungsbeitrag aller KEM-Gemeinden von € 0,30/Einwohner und Jahr (das sind rund € 2.750,00 pro Jahr für Engerwitzdorf) stellt der Klima- und Energiefonds wieder € 200.000 für die dreijährige Weiterführung der KEM-Region zur Verfügung.

Durch den KEM-Status haben die Gemeinden Zugriff auf Sonderförderungsprogramme. Der Region steht ein KEM-Manager als Ansprechpartner in Klima- und Energiefragen zur Verfügung. Außerdem unterstützt dieser die Projektvorbereitung und –umsetzung und koordiniert die Arbeit des KEM-Netzwerkes. Damit sind wieder Projekte möglich, die gemeinsam in der Region umgesetzt werden können.

Der hauptamtliche Modellregionsmanager und das Auftreten als gemeinsame Region ermöglichen zudem auch noch ein zusätzliches Lukrieren von Landesfördermitteln für einzelne Projekte wie z. B. für

- Energieanlagen bei öffentlichen Gebäuden (E-Ladestationen, PV-Anlagen)
- Schulprojekte
- MühlFerdL-Carsharing mit vergünstigter Mitgliedschaft für Jungführerschein – Besitzerinnen und Besitzer
- Info-Beiträge für Gemeindezeitungen, usw.

GVM Schöffl stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Sterngartl-Gusental KEM für die Periode von 2020 bis 2023 und damit die Zahlung des Mitgliedbeitrags von € 0,3 pro Einwohner und Jahr für die Mitgliedschaft beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

GREM Kahler ist während der Abstimmung nicht im Saal.

#### **14. Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf Erweiterung 2018; Auftragserweiterung für die Überprüfungsarbeiten (Kamerabefahrung und Dichtheitsüberprüfung); Beschlussfassung**

GVM Schöffl berichtet, dass das Zivilingenieursbüro DI Eitler & Partner für die Durchführung der Prüfmaßnahmen für den Bereich Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf - Erweiterung 2018 drei Angebote eingeholt hat.

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 25.05.2018, den Auftrag an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik GHmbH aus Raab zu vergeben. Die Ausschreibung hat ein günstiges Ergebnis für die Gemeinde erzielt. Die Firma Maier-Bauer Prüftechnik GmbH aus Raab hat um 30,5 % billiger angeboten als die Firma RTi aus Altenberg (2. Bieter).

Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 § 35 Abs. 1 Z.5 kann eine Auftragserweiterung an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik für folgende Projekte erfolgen:

- Drosselweg – Simling → Infrastrukturvereinbarung
- Lilienweg – Bach → Infrastrukturvereinbarung
- Lerchenweg – Schweinbach → Infrastrukturvereinbarung
- Schwalbenweg – Engerwitzdorf → Infrastrukturvereinbarung
- Wabengasse – Simling → Infrastrukturvereinbarung
- Lahningerweg – Innertreffling → Infrastrukturvereinbarung

Vom Planungsbüro wurde nachstehendes Angebot auf Basis des Auftrages vom 23.04.2018 überprüft. Der Erweiterungsauftrag soll an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik aus Raab gemäß Angebot vom 04.06.2019 mit einer Angebotssumme von € 5.941,50 exkl. USt. erteilt werden.

GVM Schöffl stellt den

#### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag für die Überprüfungsarbeiten (Kamerabefahrung und Dichtheitsüberprüfung) an die Firma Maier-Bauer Prüftechnik aus Raab zum Preis von € 5.941,50 exkl. USt. vergeben wird.**

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

GREM Kahler ist während der Abstimmung nicht im Saal.

#### **15. Änderung der Abfall- und Abfallgebührenordnung, Beschlussfassung**

GVM Schöffl stellt fest, der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16.05.2019 eine Änderung der Abfall- und Abfallgebührenordnung per 01.07.2019.

Da zu erwarten war, dass mit dieser neuen Gebührengestaltung Haushalte vermehrt die Bioabfall-Entsorgung in Anspruch nehmen werden, bestellte die Gemeinde eine entsprechende Anzahl von Biokübeln über den Bezirksabfallverband. Die Produktionsfirma sicherte der Gemeinde eine Lieferung bis längstens Ende Juni 2019 zu.

Kurzfristig teilte die Lieferfirma mit, dass die Bioabfall-Kübel wegen eines Maschinenschadens nicht produziert werden können, eine Lieferung vor Herbst 2019 ist unwahrscheinlich. Die Wirksamkeit der im Mai beschlossenen Verordnungen soll daher auf 01.01.2020 verschoben werden. Dies bedeutet, dass somit die Verrechnung eines Pauschalbetrages für Abfall- und Biotonnengebühr auf Jänner 2020 verschoben wird.

Bis dahin müssen nun sowohl die Abfallgebühren- als auch die Abfallordnung wieder in der bis Juli 2019 gültigen Form beschlossen werden.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Verordnungen stellt GVM Schöffl den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die vollinhaltlich verlesene Abfallordnung und die vollinhaltlich verlesene Abfallgebührenordnung beschließen.**

GRM Mag. Seyer-Neulinger betont, die SPÖ-Fraktion habe dem Beschluss über die Erhöhung der Gebühren nicht zugestimmt und wird daher auch heute nicht zustimmen.

GVM Mayrbäurl ersucht, bei der Produktionsfirma Schadenersatz zu fordern (Briefkosten, Porto, etc.).

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion**

**Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

GRM Jungwirth ist während der Abstimmung nicht im Saal.

#### **16. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 798/5, KG Engerwitzdorf (Engerwitzberg); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. erklärt, die beantragte Widmungskorrektur bzw. der flächengleiche Tausch von „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ in „Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> befindet sich nördlich des Objektes Engerwitzberg 10. Im nördlichen Außenbereich des genannten Objektes wurde eine befestigte Freifläche geschaffen, die für das Abstellen von PKW's dient. Bei einer baurechtlichen Überprüfung vor Ort stellte sich heraus, dass vier Stellflächen zur Gänze und vier weitere Stellflächen teilweise außerhalb der Widmung „Betriebsbaugebiet“ liegen. Diese befinden sich in der Widmung „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“.

Im Flächenwidmungsplan ist die derzeitige Betriebsbaugebietswidmung im nordöstlichen Bereich weit in einen Steilhang mit Bewaldung ausgewiesen, welcher auch zukünftig nicht bebaut werden wird, da dies völlig unwirtschaftlich wäre. Da die ausgewiesene Fläche im Flächenwidmungsplan die tatsächlich ausgeführte Stellfläche bei weitem übersteigt, beantragt der Grundeigentümer eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. einen Flächentausch, wie eingangs erläutert.

Weiters ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan die Fläche westlich des Objektes Engerwitzberg 10 als „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ ausgewiesen. Diese Fläche ist in der Natur nicht mit Bäumen bestückt. Daher soll dies im Zuge dieser Flächenwidmungsplanänderung mitberichtet werden. Hier wird vor Einleitung des Verfahrens ein Antrag auf Nichtwaldfeststellung bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

#### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge der vorliegenden Anregung auf Flächentausch von „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ in „Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 beschließen.**

Da für GRM Dr. Niebsch nicht klar ist, ob die Bebauung wissentlich passiert ist oder im Nachhinein festgestellt wurde, werde sich ihre Fraktion der Stimmen enthalten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion**

**Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

#### **17. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 26 (Linzerberg); Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. informiert, die zur Umwidmung von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 8.000 m<sup>2</sup> befindet sich südlich der Fleischmanufaktur Riepl bzw. südöstlich der Großküche des Evangelischen Diakoniewerkes (Linzerberg 29). Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 18.09.2014 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens. Danach fanden ständige Abstimmungsgespräche mit der Abteilung Raumordnung (DI Birngruber), dem zuständigen Landesrat (Dr. Strugl) und der Nachbargemeinde Gallneukirchen statt. Im Dezember 2017 wurde das Stellungsnahmeverfahren eingeleitet.

Seitens der **Netz Oö. GmbH** besteht kein Einwand.

Die **WKO** befürwortet die Umwidmung, da eine zusätzliche Betriebsansiedlungsfläche geschaffen wird.

Das **Evangelische Diakoniewerk** teilt mit, dass keine Bedenken betreffend diese Umwidmung bestehen. Hinsichtlich der Planung des Straßenverlaufes wird davon ausgegangen, dass die bestehende Straße von der Abzweigung Freistädter Straße (Lidl) verlängert wird, so dass ein Durchfahren bis zur Umfahrung Gallneukirchen möglich wird. Sie ersuchen um Abänderung der Parzellierung und entsprechender Widmung. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Erschließung dieses Betriebsbaugebietes ein Ankauf der Parzelle

Nr. 77/18 für die Straßenerrichtung notwendig wird. Diesbezüglich gab es bereits Gespräche mit dem Evangelischen Diakoniewerk.

Die **Drainagegenossenschaft Engerwitzdorf-Gallneukirchen** teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass über die Parzellen Nr. 77/8 und 71/2 Drainagen (Hauptstrang mit Nebensträngen) verlaufen. Die Funktion der Drainagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Umlegung ist auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Drainagegenossenschaft Engerwitzdorf – Gallneukirchen möglich.

Die **Stadtgemeinde Gallneukirchen** spricht sich grundsätzlich nicht gegen das Flächenwidmungsplanvorhaben der Gemeinde Engerwitzdorf aus. Es ist jedoch erforderlich, eine koordinierte vorgangsweise zur Stadtentwicklung in diesem Gebiet mit Engerwitzdorf einzugehen. Die Frage ist, wie sich das Gebiet in dieser Richtung gemeinsam weiterentwickeln kann. Zu berücksichtigen wäre vor allem:

- Verkehrskonzept, in dem die Aufschließung der künftigen Siedlungsentwicklung geregelt wird.
- Infrastrukturherstellung (INKOBA)
- Betriebsansiedlungsregelung im Brunnenschutzgebiet – Immissions- und Emmissionsauswirkung auf Gallneukirchen
- Berücksichtigung der Hauptwasserleitung im Umwidmungsbereich

Seitens der **Wildbach- und Lawinenverbauung** wird keine Stellungnahme abgegeben. Es besteht kein Einzugsgebiet sowie keine Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereiche lt. aktuellem Gefahrenzonenplan.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** wird folgendes mitgeteilt:

#### **Trinkwasservorsorge:**

Diese Grundstücke liegen knapp außerhalb der festgelegten Schutzzone III für den Brunnen Linzerberg der WVA Gallneukirchen. Jedoch befinden sich diese beiden Grundstücke innerhalb der Kernzone des verordneten Schongebietes "Oberes Gallneukirchner Becken".

In der Kernzone sind unter anderem folgende wasserrechtliche Bewilligungspflichten gegeben:

- die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung
- von Stoffen, die wassergefährdend im Sinn des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind
- die Vornahme von Bohrungen aller Art
- die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche
- Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Senkgruben
- die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Mastenlagern
- die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Drainagen

Aus fachlicher Sicht kann einer betrieblichen Funktion (B, MB) in dieser Kernzone nach Maßgabe der verordneten, wasserrechtlichen Bewilligungspflichten zugestimmt werden.

#### **Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):**

Die Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb des HQ30 aber teilweise im HQ 100 der Großen Gusen, und somit besteht ein Hochwasserrisiko auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zuerkennung der Bauplatzbezeichnung die in

- Oö Bauordnung 1994 §5 Abs.2 und 4
- Oö Bautechnikgesetz 2013 §47 Abs. 4 Ziff.1-5 und Abs.5 Ziff. 1-3

formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt darstellen. Die im Einzelfall erforderlichen konkreten Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden sind im Zuge des Bauplatzbewilligungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde als Baubehörde zu prüfen und erforderlichenfalls adaptiert vorzuschreiben.

Der Umwidmung wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

Aus Sicht des **Naturschutzes** ist die Umwidmung aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Widmungen und Bebauungen vertretbar. Durch die Baulanderweiterungen erfolgt kein Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild, der als störend empfunden wird.

Seitens der **Landesstraßenverwaltung** kann dieser Umwidmung nicht zugestimmt werden, da im gegenständlichen Bereich derzeit Planungen des Mobilitätskonzeptes „Großraum Gallneukirchen“ bestehen (ebenfalls Randgebiete von Engerwitzdorf betroffen). Diese Widmung steht im Konflikt mit den derzeit laufenden Planungen - Mobilitätskonzept „Großraum Gallneukirchen“. **Einer Aufschließung über die bereits bestehenden Anbindungen kann ebenfalls nicht zugestimmt werden, da die B125 im gegenständlichen Bereich bereits jetzt überlastet ist.** Für weitere Überlegungen (Mobilitätskonzept / Umwidmung) ist eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und der Landesstraßenverwaltung notwendig. Diesbezüglich wird auf die unten angeführte Erläuterung zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Gallneukirchen bzw. den Abschlussbericht des Verkehrskonzeptes verwiesen.

Seitens der **Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr** gibt es keine Einwände. Die Widmungsänderung befindet sich außerhalb der für die RegioTram gesicherten Flächenabgrenzung des Raumordnungsprogrammes.

Aus Sicht der **Überörtlichen Raumordnung** ist die geplante Umwidmung sowohl mit den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland (Regionale Grünzone), als auch mit dem Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten vereinbar. Daher wird die Umwidmung ohne weitere fachliche Einwände zur Kenntnis genommen.

Seitens der **Örtlichen Raumordnung** wird im Sinne der Begründung des Ortplaners festgestellt, dass die geplante Umwidmung im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept bereits vorgesehen ist. Ausgehend von der ergänzend eingeholten Stellungnahme der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr bzw. der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung muss jedoch die Umwidmung derzeit abgelehnt werden. Die Widmung steht im Konflikt mit den derzeit laufenden Planungen „Mobilitätskonzept – Großraum Gallneukirchen“ Für weitere Überlegungen ist eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und der Landesstraßenverwaltung notwendig.

Zur Stellungnahme der Stadtgemeinde Gallneukirchen bzw. der Landesstraßenverwaltung hält die Gemeinde Engerwitzdorf fest, dass es nach Erhalt der Stellungnahme von Gallneukirchen nochmals Abstimmungsgespräche zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen, Gemeinde Alberndorf und den Abteilungen Verkehr, Raumordnung und Überörtliche Raumordnung gab. In Abstimmung mit den Genannten beauftragte die Gemeinde Engerwitzdorf die Firma ILF Consulting Engineers Austria GmbH mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes. Bei diesem Gespräch am 09.10.2018 wurde seitens der Abteilung Überörtliche Raumordnung (DI Mandlbauer) festgehalten, dass einer Widmung grundsätzlich nichts entgegensteht,

sofern sie keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr hat und die Nachnutzung des jetzigen Betriebsstandortes des Autohauses Loitz geregelt ist. Diesbezüglich ist eine Bestätigung des Grundbesitzers Loitz vorzulegen. Ein Frequenzbringer, wie beispielsweise eine Fastfood-Kette, muss ausgeschlossen sein. Die Nachnutzung muss eventuell auch mit einem Bebauungsplan rechtlich sichergestellt werden.

Beim Prozess des Mobilitätskonzeptes von Gallneukirchen waren ebenfalls Vertreter der Gemeinde Engerwitzdorf anwesend.

Bereits seit dem Jahr 2014 gibt es das gemeinsame Projekt „Wirtschaftspark Engerwitzdorf – Gallneukirchen“, das genau das betroffene Gebiet betrifft. Es fanden mehrfach Abstimmungsgespräche, auch zwischen den beiden Ortsplanern statt. Wir informierten die Stadtgemeinde über alle Entwicklungen im Vorfeld, womit von einer koordinierten Vorgangsweise gesprochen werden kann.

Seit Mai 2019 gibt es nun den Verein Kepler Valley und in der Region ist ein Prozess für eine interkommunale Raumentwicklung geplant. Hier wird ein Hauptthema der Verkehr sein. Die Grundsatzbeschlüsse diesbezüglich sind noch für das heurige Jahr 2019 in den einzelnen Gemeinden geplant.

**Schlussfolgerung des Verkehrskonzeptes Linzerberg (gesamter Bericht – ANHANG):**

Einer Anbindung an die B125 bzw. eine Durchbindung der „Lidl-Straße“ zur Anton-Riepl-Straße stimmt das Land nicht zu. Daher soll die Umwidmungsfläche über eine Stichstraße mittels einer T-Kreuzung an die Anton-Riepl-Straße angebunden werden.

Da die Steigerung der Verkehrsmenge am öffentlichen Straßennetz durch die neue Nutzung als sehr gering beurteilt werden kann, ist auch von keiner messbaren Verschlechterung der Leistungsfähigkeit am Kreisverkehr B125 / Anton-Riepl-Straße auszugehen.

**Zusammenfassend kann aufgrund der oben angeführten Punkte, aus Sicht der zu erwartenden verkehrlichen Wirkungen sowie der Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen eine Umwidmung durchgeführt werden.**

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 26 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 aus den angeführten Gründen, vorbehaltlich der Klärung der Zufahrt, beschließen.**

GRM Dr. Niebsch meint, für so ein Gebiet wäre es sinnvoller ein Gesamtkonzept zu haben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**18. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 78 (Amberg); Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. erläutert, die beantragte Widmung betrifft Teilflächen der Grundstücke 1751/2 und 1751/4, KG. Klendorf, im Siedlungsbereich von Amberg, welche von „Für die



Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in eine „Grünfläche mit besonderer Widmung-Hangsicherung“ im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> umgewidmet werden soll. Grund für die vorliegende Änderung sind bestehende Bauten und Anlagen (Stützmauer und Pool) im Grünland, welche zur Hangsicherung dienen und nun einer Widmung zugeführt werden sollen. Im Zuge der Widmungsänderung Nr. 47 teilte die Abteilung Raumordnung mit Schreiben vom 30.10.2017 mit, dass eine Grünlandsonderwidmung mit dem Schutzzweck „Hangsicherung“ vorstellbar wäre. Der Antragsteller ersuchte daher um Umwidmung der beantragten Fläche in diese Grünlandsonderausweisung.

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 11.10.2018 den Grundsatzbeschluss.

Der **Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass analog zur Stellungnahme vom 30.06.2016 durch das Widmungsvorhaben mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist und die Widmungsänderung aus naturschutzfachlicher Sicht somit zur Kenntnis genommen werden kann.

Aus **forstfachlicher Sicht** wird die gegenständliche Umwidmung zur Kenntnis genommen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Hangsicherung notwendig sind. Ob ein Swimmingpool als Maßnahme zur Hangsicherung gesehen werden kann, ist keine forstfachliche Fragestellung.

Die **Überörtliche Raumordnung** teilt in der Stellungnahme abschließend bzw. zusammenfassend mit: Im Zusammenhang mit der im Genehmigungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.47 am 7. August 2017 von der Überörtlichen Raumordnung angegebene Stellungnahme und der bereits vorhandenen baulichen Vorbelastungen auf der gegenständlichen Fläche, wird eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 festgestellt und seitens der Überörtlichen Raumordnung kein fachlicher Einwand gegen die begehrte Umwidmung erhoben.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass aus der vorgelegten geotechnischen Stellungnahme der M.P.T. Engineering GmbH hervorgeht, dass die bereits im Grünland errichteten Trockensteinmauern und die damit verbundenen Anlagen zur Hangsicherung und zur Sicherung der darüber verlaufenden Straße aus geotechnischer Sicht unbedingt erforderlich und daher zu erhalten sind.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass die o.a. Begründung zur vorliegenden Änderung grundsätzlich nachvollziehbar erscheint. Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellung der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ob u.a. eine Poolanlage als hangssichernde Maßnahme angesehen werden kann, ist abschließend jedoch jedenfalls fragwürdig. Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht nicht festgestellt.

Der Baukonsens wird parallel zum Umwidmungsverfahren seitens der Gemeinde überprüft. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens der konsenslosen baulichen Anlage wurde das ergän-

zende Sachverständigengutachten vom 28.11.2018 der M.P.T. Engineering GmbH eingebracht. In diesem wird angeführt, dass die Trockensteinmauer und die damit verbundene Poolanlage zu erhalten sind. Seitens der Gemeinde muss auf dieses Sachverständigengutachten vertraut werden. Nach Entscheidung der Umwidmung wird das Verfahren seitens der Gemeinde weiter fortgesetzt.

Bezüglich der Grundlagenforschung wird auch auf das Vorverfahren der Umwidmung Nr. 6.47 hingewiesen.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.  
GRM Pühringer W. stellt den

### **Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 78 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 aus den angeführten Gründen beschließen.**

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé betont, seine Fraktion habe dieses Umwidmungsverfahren bereits in vorhergehenden Sitzungen kritisiert und wird sich daher der Stimme enthalten.

GRM Dr. Niebsch könne diesem Vorgang nicht folgen, der Pool ist keine Hangsicherung. Mit dem heutigen Beschluss werde eine große Schieflage in der Gemeinde entstehen.

GVM Mayrbäurl verweist auf das Gutachten, welches die Hangsicherung bestätigt.

Für GRM Dr. Seyer-Neulinger ist dieses Widmungsverfahren absolut unwürdig, ihrer Meinung nach sei die Behörde untätig gewesen.

Der Bürgermeister weist den Vorwurf der Untätigkeit zurück, der Grundbesitzer wurde bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt. Jetzt gilt es dem Sachverständigengutachten Recht zu geben oder nicht.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

**Gegenstimme:** Grüne-Fraktion

**Stimmenthaltung:** SPÖ-Fraktion

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

#### **19. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 81, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013, Änderung Nr. 33 (Steinreith); Beschlussfassung**

GRM Pühringe W. teilt mit, die Umwidmung betrifft eine Teilfläche des Grundstückes 1802/1, KG, Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca. 900 m<sup>2</sup> von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu Bauland Wohngebiet in der Ortschaft Steinreith. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 14.02.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Die **betroffenen Grundanrainer** haben keine Stellungnahme eingebracht.

Die **Linz Netz GmbH** und die **Netz Oberösterreich GmbH** erheben keine Einwände.

Der **Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz** verweist auf die bereits im Umwidmungsverfahren 6.57 im Jahr 2017 abgegebene Stellungnahme. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der baulichen Vorbelastung des Gebietes ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Diese Beurteilung kann aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin aufrechterhalten werden. Es werden keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Die **Überörtliche Raumordnung** teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die begehrte Umwidmungsfläche im Randbereich der Regionalen Grünzone liegt. Im Zuge des Planungsprozesses zur Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Linz-Umland 3 im Jahr 2018 erfolgten raumordnungspolitische Gespräche mit dem damaligen LHStv. Dr. Strugl am 27.09.2018. Unter Einbeziehung der relativen Kleinflächigkeit der Umwidmungsfläche zur umgebenden regionalen Grünzone und der eher geringen räumlichen Eingriffsrelevanz wird eine Vereinbarkeit dieser Umwidmung mit den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Linz-Umland 3 festgestellt und kein fachlicher Einwand erhoben.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit:

Im derzeit rechtswirksam verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept sind für den Planungsraum keine zusätzlichen Baulandoptionen festgelegt. Diese Festlegung ist aufgrund der dezentralen Lage, bezogen auf den Hauptsiedlungsraum – vor allem im Hinblick auf die Entfernungen zu Versorgungseinrichtungen, sozialer Infrastruktur etc. – und insbesondere unter Berücksichtigung von Vergleichsfällen innerhalb des Gemeindegebietes, zur Vermeidung weiterer Ausuferungstendenzen von Baulandsplittern begründet. Die Ermöglichung eines zusätzlichen Bauplatzes im oben beschriebenen Umfeld steht im Widerspruch zu wesentlichen Zielen und Grundsätzen des Oö. ROG 1994.

Der Änderungsbereich wurde bereits im Zuge der Änderung Nr. 6.57 aus fachlicher Sicht negativ beurteilt, wobei damals auch aufgrund der Regionalen Grünzone keine positive Beurteilung erfolgte. Nunmehr kann aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung der Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 hergestellt werden. Aus fachlicher Sicht kann jedoch aufgrund der möglichen weiteren „Abrundungen“, wie richtigerweise auch in der ortsplangerischen Stellungnahme festgehalten, auch hier keine Zustimmung erfolgen. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der - vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht darüber hinaus nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses wird auf die Begründung des Grundsatzbeschlusses verwiesen. Der soziale Aspekt dieser Umwidmung wird nochmals bekräftigt. Durch die Ansiedlung der Jungfamilie (Tochter der Antragstellerin) im direkten Anschluss an das Elternhaus ist die Kinderbetreuung und die Betreuung der Eltern im Alter gesichert.

Als Bodenbündnisgemeinde und im Sinne einer bauplatzsparenden Bebauung wurde die Antragstellerin nach der Ausschusssitzung auch auf die Möglichkeit der Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses hingewiesen. Dies ist laut der Antragstellerin zwar vorgesehen, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt durch ihren Sohn.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 81 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 mit der Änderung Nr. 33 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 aus den angeführten Gründen beschließen.**

Nach kurzem Wortwechsel über den sozialen Aspekt wird über den Antrag abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion**

**Gegenstimme: FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion**

**Stimmenthaltung: SPÖ-Fraktion**

**Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

**20. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Linzerberg" im Bereich der Parzelle Nr. 2570/2, KG Engerwitzdorf (Am Rothenbühl); Grundsatzbeschlussfassung**

GRM Pühringer W. stellt fest, der Antragsteller ist Eigentümer der Parzelle 2570/2, KG. Engerwitzdorf, am Linzerberg östlich des Objektes Freistädter Straße 23. Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 20 „Linzerberg“, Änderung Nr. 11, aus dem Jahr 2005 gibt für diesen Bereich hinsichtlich der Gebäudehöhe folgendes vor:

- maximal ein Vollgeschoß
- Dachraumausbau bei Wohngebäuden zulässig
- Übermauerungshöhe max. 1,50 m über OK Rohdecke

Der Grundbesitzer beantragt nun für seine Bauparzelle die Änderung der Gebäudehöhe für die Möglichkeit zur Errichtung von 2 Vollgeschoßen.

Als Planungsraum werden nach Überprüfung durch die Ortsplanerin folgende Parzellen festgelegt: 2570/1, 2570/2, 2571/1, 2571/2, 2576/4, 2577/1, 2576/2, 2580/2, 2766/3, 2561, 2766/4, 2580/3, 2564/1, 2567/3, 2563 und 2562/1, 2562/4, 2562/3, 2526/2, 2526/4, 2526/3, 2526/1, 2525/2 KG. Engerwitzdorf. Neben der Anzahl der Geschoße sollen auch die generellen Festlegungen des Bebauungsplanes auf den aktuellen Stand angepasst werden.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt beraten.

GRM Pühringer W. stellt den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“, wie angeführt, zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

## **21. Antrag der SPÖ-Fraktion; Antrag zur Einhaltung des § 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes**

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé hält fest, die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 den Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gestellt. Er stellt daher den

### **Antrag**

#### **zur Einhaltung des § 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes.**

##### Begründung:

§ 11 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 normiert, dass auf allgemein zugänglichen Plätzen die regelmäßig dem Aufenthalt von Menschen dienen wie z.B. Erholungsflächen, Parkanlagen, Spielplätzen, Liegewiese, Sportplätze, Wanderwege, Rastplätze, Fußgängerzonen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und dgl. Abfallbehälter zur Sammlung der dort anfallenden Abfälle aufzustellen, zu entleeren und abzuführen sind.

Das Gesetz sieht diesbezüglich keine Erleichterungen oder Ausnahmen vor.

Die SPÖ Engerwitzdorf weist darauf hin, dass entgegen der Verpflichtungen des § 11 AWG 2009 die Gemeindemitarbeiter der Gemeinde Engerwitzdorf auf Anweisung des Bürgermeisters die vorhandenen Abfallbehälter in den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und bei diversen Wanderwegen entfernt haben und nur mehr in 5 Haltestellen ein Abfallbehälter wieder angebracht haben. Alle übrigen öffentlichen Haltestellen verfügen seit der angewiesenen Entfernung über keine Abfallbehälter mehr.

Die SPÖ Engerwitzdorf besteht zum Wohle der Engerwitzdorfer Bevölkerung auf die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach § 11 AWG und fordert daher den Bürgermeister auf, die Montage der fehlenden Abfallbehälter binnen einer Frist von 2 Monaten zu veranlassen.

Der Bürgermeister entgegnet, eine Haltestelle ist kein dauerhafter Aufenthalt von Leuten, in Berggebieten sind auch nur in Tal- und Bergstationen Abfallbehälter vorhanden. Unsere Haltestellen zeigen sich jetzt sauberer. Er wird prüfen lassen, ob die Aufstellung wirklich überall notwendig ist.

GRM Mag. Seyer-Neulinger bekräftigt, sie sei grundsätzlich für weniger Müll, aber die Haltestellen brauchen einen Mistkübel. Spaziergeher, die Müll einsammeln, entsorgen diesen auch in den Haltestellen.

GVM Mayrbäurl meint, Mistkübel ziehen Müll an, genauso wie Straßen den Verkehr anziehen. Er stellt den

### **Gegenantrag,**

**diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt zuzuweisen.**

GRM Jungwirth plädiert, eine rechtskundige Meinung einzuholen.

GVM Mag. Schwarzenberger ergänzt, auch den 2. Satz des AWG hinsichtlich Landesstraße zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis über den Gegenantrag: einstimmige Annahme**

## 22. Berichte aus den Arbeitskreisen

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, der Arbeitskreis Gesunde Gemeinde habe im Herbst einiges geplant, worüber rechtzeitig informiert wird. Er wünscht einen erholsamen Sommerurlaub.

## 23. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Offizielle Einbringen an die Gemeinde Engerwitzdorf müssen bitte unbedingt an die offizielle Adresse [gemeinde@engerwitzdorf.gv.at](mailto:gemeinde@engerwitzdorf.gv.at) gesendet werden. Nur dann gelten sie als ordnungsgemäß eingebracht.
- Nach dem GR-Beschluss ist die Gemeinde nun in das Dorf- und Stadtentwicklungsprogramm des Landes aufgenommen, Voraussetzung ist nun die Gründung eines entsprechenden Vereines.
- Auf der Plattform [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) ist nun auch ein „Digitaler Förder- und Transferbericht“ veröffentlicht.
- Einladung zum Sommerkino vor'm Schöffl am Freitag, 5.7. mit dem Film „Bohemian Rhapsody“ und Samstag, 6.7. mit „Captain Marvel“, Beginn jeweils um 21:30 Uhr.
- Interessierte können sich für die neue Kultursaison bereits Karten für Veranstaltungen kaufen.
- Unter 18 Einreichungen beim Österreichischen Verwaltungspreis in der Kategorie „Führung und Steuerung“ erhielt die Stadt Wien den Hauptpreis, Graz und Engerwitzdorf je eine Anerkennung.
- Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes: xxx, Zinngießing 2: Der Bescheid des Bürgermeisters ist bestätigt:  
Der Zaun ist zu entfernen, da es sich um eine bauliche Anlage handelt, die in der Grünlandwidmung nicht zulässig ist.
- Die Antwort des Landes auf die Resolution des Gemeinderates „Schutz von Böden und Artenvielfalt“ wird unter „Sonstiges“ im Intranet online gestellt.
- Im Herbst 2019 wird ein Workshop „Klimastrategie“ der Gemeinde bis 2030 mit den Gemeinderatsmitgliedern stattfinden.
- Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von Vizebürgermeister Schwarz, MBA, GRM Hohenwallner, GVM Griesmann, GVM DI Wagner, GRM Ing. Freudenthaler und GRM Mag. Seyer-Neulinger. Vizebürgermeister Schwarz, MBA gratuliert Herrn Bürgermeister zu seinem Geburtstag.

## 24. Allfälliges

- a) GRM Meisinger MAS M.Sc. spricht dem BMI Dank aus für die finanzielle Unterstützung der Bildungsreise nach Brüssel mit Euro 1.200,00.

- b) GRM Meisinger MAS M.Sc. lädt zum Tag der Einsatzkräfte am 10.08.2019 beim Bauhof in Langwiesen ein.
- c) GVM Haider lädt zu Arcimboldo live vom Südbahnhofmarkt am 06.07.2019 ein. Sie wird dort kochen.
- d) GRM Dr. Niebsch bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern, die zur heutigen Sitzung klimafreundlich gekommen sind. Sie hofft, beim Workshop im Herbst sehr innovativ vorwärts zu kommen. Der EGEM-Arbeitskreis hat eine Buchempfehlung gegeben. Dieses Buch übergibt sie dem Bürgermeister und den Fraktionsobleuten.
- e) GREM Kahler lädt zum Fairtrade-Frühstück ein.
- f) GRM Pühringer W. fragt nochmals über die Entfernung des Zaunes der Familie xxx nach.
- g) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé bedankt sich für den Zebrastreifen in der Bürgerstraße. Es wäre gut, einen solchen auch in Treffling zu erreichen.
- h) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé ersucht, einen Verkehrsspiegel für die Rosengasse bei der nächsten Bereisung zu erwirken.
- i) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, dass Mopedfahrer ihre Kennzeichen abmontieren und so in den Spielplatz am Weidenweg fahren. Die Polizei soll dort verstärkt kontrollieren.

**25. Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE; Resolution an die österreichische Bundesregierung: Heute für morgen - Klimaschutz jetzt!**

GRM Dr. Niebsch berichtet, die Grüne-Fraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung beantragt, diesen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Der letzte Sommer hat uns gezeigt, dass die Klimakrise mittlerweile auch direkt bei uns angekommen ist. Jedoch ist Österreich derzeit weit davon entfernt, die Ziele des Pariser Weltklimavertrages zu erfüllen. Das wäre nicht nur ein Debakel für die Zukunft der nächsten Generationen, sondern könnte uns auch sehr teuer zu stehen kommen: aktuelle Berechnungen, die grundsätzlich vom Umweltministerium bestätigt werden, zeigen, dass in diesem Fall bis 2030 für Österreich Strafgeldzahlungen von bis zu 10 Milliarden Euro erforderlich werden würden. Für Oberösterreich würde dieses Szenario eine Finanzbelastung von rund 300 Millionen Euro bedeuten, was wieder gravierende Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Die weitreichenden Auswirkungen der Klimakrise zeigen sich auch in unserer Gemeinde: die Landwirtschaft ist von Dürre und Hitze betroffen, die Menschen leiden unter den gesundheitlichen Auswirkungen, extreme Witterung verursacht erhebliche Schäden, und Umwelt, Artenvielfalt und Tierwelt sind massiv betroffen. Der vorliegende Antrag enthält einen 5-Punkte-Plan, der bei der Konferenz der KlimaschutzreferentInnen der Bundesländer am 12. April 2019 von den Klimaschutzlandesräten von ÖVP, SPÖ und Grünen einstimmig beschlossen wurde.

GRM Dr. Niebsch stellt daher den

**Antrag,**

**der Gemeinderat möge beschließen:**

1. Das Erreichen der Ziele des Pariser Übereinkommens soll als vorrangiges Verfassungsziel in der Bundesverfassung der Republik Österreich verankert werden.
2. Vorrang für eine beschleunigte Energiewende: Sicherstellung eines funktionierenden Rechtsrahmens für 100 Prozent Erneuerbaren Strom bis 2030, 45 – 50 Prozent Erneuerbarer Energie am Brutto-Endenergieverbrauch bis 2039, 60 Prozent Erneuerbare Wärme bis 2030 und 100 Prozent Erneuerbare Energie bis 2050.
3. Konsequente Einleitung der Mobilitätswende: Eine Milliarde Euro pro Jahr zusätzlich für den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs in urbanen Räumen plus eine Milliarde zusätzlich pro Jahr für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in ländlichen Regionen. Einführung eines preislich attraktiven, breit leistbaren Österreich-Tickets für den gesamten Öffentlichen Verkehr, Umsetzungsstart Beginn 2020. Start einer Offensive für den Fuß- und Radverkehr. Lenkungsmaßnahmen im Sinne des Verursacherprinzips zur Verbesserung der Kostenwahrheit im Güterverkehr.
4. Streichung klimaschädigender Subventionen durch den Bund. Ökologische Modernisierung der Wirtschaft durch Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation und Neuausrichtung des Steuer- und Fördersystems forcieren. Die LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz wird sich für die Streichung klimaschädigender Subventionen im Bereich der Länder einsetzen.
5. Umsetzung einer aufkommensneutralen ökosozialen Steuerreform im Jahr 2020. Klimaschädliches Verhalten wird belastet und klimaschützendes Verhalten belohnt – die Verwendung Erneuerbarer Energie, die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs, biologische, regionale und saisonale Lebensmittel.

Die LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz setzt sich ihrerseits für eine flächendeckende klimaschonende Raumordnungspolitik ein.

GRM Pühringer W. findet, grundsätzlich sind Punkte enthalten, die gut sind. Er vertraue jedoch auf den 4-Parteien-Antrag des Landtages.

GVM Mayrbäurl merkt an, eine Verfassungsänderung zu beantragen, ist nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde und erinnert an diesbezügliche Diskussionen. Wichtiger ist, zuerst im persönlichen Bereich, dann auf Gemeindeebene handeln. Wir sind nicht die, die das Klima am nachhaltigsten schädigen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:** ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

**Stimmhaltung:** FPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

## 26. Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters: Mandatsverlust Andreas Naderer, FPÖ; Nachwahlen

Der Bürgermeister führt aus, Herr Andreas Naderer verlegte seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde und verlor dadurch von Gesetzes wegen sein Mandat zum Gemeinderat. Die Gemeinde Engerwitzdorf teilte ihm den Sachverhalt und die Folgen schriftlich mit. Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion brachte nun folgende gültige Wahlvorschläge ein:



**Ersatzmitglied im Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und Örtlichen Raumplanung:  
GVM Egon Bernhard Mayrbäurl**

Der **Antrag auf offene Abstimmung** von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die FPÖ-Gemeinderatsfraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien-, Generations-, Sozial- und Integrationsangelegenheiten:  
GRM Paul Pühringer**

Der **Antrag auf offene Abstimmung** von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die FPÖ-Gemeinderatsfraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**27. Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen - BfE; Resolution an den oö. Landtag und die oö. Landesregierung betreffend "Schiene vor Straße"**

GRM Dr. Niebsch teilt mit, die Grüne-Fraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Antrag auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gestellt.

Begründung:

Vor wenigen Tagen wurde die Trassenentscheidung für die „Ostumfahrung Linz“ präsentiert und am Montag den 1. Juli in der Landesregierung beschlossen. Eine zeitnahe Reaktion der Gemeinde Engerwitzdorf als eine der hauptbetroffenen Gemeinden ist erforderlich. Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung ist konsequentes Gegensteuern notwendig. Jegliche Infrastrukturmaßnahme muss auch unter dem Gesichtspunkt der Klimaverträglichkeit beurteilt werden. Alle namhaften Experten sind sich einig, dass die nächsten zehn Jahre entscheidend sein werden um die Klimaziele von Paris noch zu erreichen. Das ist genau der Zeitrahmen, der für die „Ostumfahrung“ vorgesehen ist.

Der Neubau einer hochrangigen Straße ist die falsche Maßnahme. Statt das Verkehrsaufkommen und damit die CO<sub>2</sub> Emissionen zu reduzieren, wird Straßenbau den Verkehr und die Emissionen vermehren. Bereits in der Vergangenheit wurde versprochen Schienenverbindungen parallel zu Straßenverbindungen auszubauen. Die S10 wurde gebaut, die Summerauerbahn wartet noch auf Verbesserungen.

Der Gemeinderat möge daher aus den angeführten Gründen beschließen, die OÖ Landesregierung und den OÖ Landtag aufzufordern den Bau der „Ostumfahrung Linz“ zu stoppen und Investitionen vorrangig in öffentlichen Verkehr und in leistungsstarke Schienenverbindungen zu investieren. Insbesondere in den Ausbau des Schnellbahnnetzes im Großraum Linz, inklusive der Regiotram Linz-Gallneukirchen-Pregarten, sowie der Nord-Süd-Achse eine Alternative bieten zu können. Nach Fertigstellung dieser Schienenprojekte soll eine Neubewertung der „Ostumfahrung Linz“ stattfinden, die sowohl verkehrs- als auch klimarelevante Daten berücksichtigt.

Der Bürgermeister stellt den

**Antrag,**

**diesen Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt zuzuweisen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme**

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.05.2019 wurden folgende Einwendungen erhoben:

GRM Dr. Niebsch beantragt, die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.05.2019, Top 17 „Antrag der GR-Fraktion Die Grünen – BfE; Verstärkung des Klimaschutzes durch die Gemeinde Engerwitzdorf; Erarbeitung eines Ziele- und Maßnahmenkatalogs“ folgendermaßen zu ergänzen:

„GRM Dr. Niebsch schlägt eine Beratung und Diskussion in einem eigenen Gremium, z.B. Fraktionsgesprächen als Auftakt, vor. Darauf antwortet der Bürgermeister, dass er beschlossen hat, wegen der Handhabung der Informationen im Fall der Schulküche keine Fraktionsgespräche mehr stattfinden zu lassen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

**Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:34 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.10.2019 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 10.10.2019

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion